

Ehrungsordnung

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.



Inhalt

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.
Geschäftsstelle
Lehmgrubenweg 25
88326 Aulendorf
Telefon: 07525/9235320
Fax: 07525/9235321
E-Mail: info@sg-aulendorf.de

§1	Grundsätze.....	3
§2	Ehrungen.....	3
§3	Voraussetzungen für die Ehrungen.....	3
§4	Antragsverfahren.....	4
§5	Zuständigkeit.....	4
§6	Verleihung der Ehrung.....	4
§7	Erfassung.....	4

Ehrungsordnung für die Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.

§1 Grundsätze

Die Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen in vier Stufen durch Verleihung

1. der SGA-Ehrennadel in Silber
2. der SGA-Ehrennadel in Gold
3. der SGA-Ehrennadel in Silber mit Ehrenkranz
4. der SGA-Ehrennadel in Gold mit Ehrenkranz

Weitere Vereinsehrungen sind die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie zum Ehrenvorsitzenden.

§3 Voraussetzungen für die Ehrungen

Voraussetzungen für die Ehrungen mit den Vereinsnadeln sind folgende Anlässe:

- 25 -jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- 40 -jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- 10 Jahre Ausübung einer (satzungsmäßigen) Funktion im Verein
- 25 Jahre Ausübung einer (satzungsmäßigen) Funktion im Verein

Das Erreichen der Ehrungsstufen erfolgt in der Reihenfolge des Erreichens der Ehrungsvoraussetzungen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt eine 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit voraus.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden und setzt eine mindestens 12-jährige Tätigkeit als Vorsitzender des Gesamtvereins voraus.

Der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes hat eine lebenslange Beitragsfreiheit zur Folge.

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen beginnt ab dem 16. Lebensjahr.

Ausnahmsweise können die Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in herausragender Weise im ideellen oder sportlichen Bereich anderweitig um den Verein verdient gemacht haben.

§4 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss
- die Leitungen der Abteilungen und Zweigvereine.

Ehrungsanträge mit Begründung sind mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand gem. § 16 der Satzung des Vereins.

§6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen, vergleichbar würdigem Rahmen verliehen werden.

§7 Erfassung

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben. Ausgesprochene Ehrungen sind vom Mitgliedswart zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

SGA-Vereinsausschuss

Beschluss vom 17.10.2016